



HAMMERWALDSCHULE

Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
und einer Abteilung körperliche und motorische Entwicklung
(Förderschule) des Wetteraukreises

Bahnhofstraße 3

63697 Hirzenhain

Telefon : 06045-953881

Telefax : 06045-953882

E-Mail : hws@hwhi.wtkedu.de

Internet : www.hammerwaldschule.de

Schulnr. : 4735

Stand: 03.05.2022

Erweiterter Hygieneplan für die Hammerwaldschule

Der vorliegende Hygieneplan ist eine Erweiterung des „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen“ gültig ab 02.05.2022 (Hygieneplan 10.0), der „Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung - CoBaSchuV -)“ des Landes Hessen vom 29.03.2022 gültig ab 02.04.2022 und der zugehörigen Auslegungshinweise zur Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung sowie der „Informationen über das freiwillige Testangebot zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 ab Montag, den 2. Mai 2022“ für die spezifischen Bedingungen an der Hammerwaldschule. Er stellt zudem eine Ergänzung zum bislang an der Hammerwaldschule gültigen schulischen Hygieneplan dar.

Einweisung in den Hygieneplan

- Einen Hinweis auf den erneuerten Hygieneplan erhalten alle an der Hammerwaldschule tätigen Berufsgruppen: Lehrkräfte, Schulbegleiter*innen, Sekretärin, Hausmeister etc.
- Die Kolleginnen und Kollegen erhalten regelmäßig durch die Schulleitung aktuelle Informationen über die sich verändernden Bedingungen. Den aktualisierten Hygieneplan erhalten die Kolleg*innen in Schriftform als E-Mail.
- Die Schülerinnen und Schüler (im Folgenden SuS) werden durch die Lehrkräfte ihrer Lerngruppe an das richtige Hygieneverhalten (v. a. Maßnahmen zur Handhygiene und Husten- bzw. Niesetikette) erinnert. Das Besprechen und Einüben der Hygieneregeln im Schulalltag muss mit den SuS regelmäßig wiederholt werden.
- Die Eltern und Personensorgeberechtigten erhalten regelmäßig über Elternbriefe, E-Mail, Telefonanrufe der Klassenlehrer*innen und die Homepage Zugang zu neuen Informationen rund um den Unterricht unter Coronabedingungen.
- Der Hygieneplan steht auf der Homepage zum Download zur Verfügung.

Zu I. Vorbemerkung

Der Hygieneplan gilt für das Schulgebäude der Hammerwaldschule in Hirzenhain, die Räume unserer Außenstelle in Nidda sowie die dazugehörigen Schulgelände. Außerdem gilt er für Räume außerhalb des Schulgeländes, wenn sie von der Schule für unterrichtliche Zwecke, z. B. Sportunterricht, genutzt werden.

Zu III.1 Zuständigkeiten

- SuS bzw. deren Eltern sind nicht verpflichtet, der Schule den Grund einer Erkrankung, also auch nicht eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, zu melden. Sollte der Schule jedoch eine solche Infektion bekannt werden, so ist die Schule weiterhin verpflichtet, diese dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.
- Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal des Landes sind verpflichtet, der Schule eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu melden.
- Schulbegleiter:innen melden eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ihrem Arbeitgeber. Wir bitten um eine freiwillige Meldung an die Hammerwaldschule.
- Die Schulleitung ist verantwortlich für die Umsetzung des „Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen“ gültig ab 02.05.2022 (Hygieneplan 10.0).
- Grundlagen für Absonderungsmaßnahmen ist die Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- Im Fall einer positiven Testung auf das SARS-CoV-2-Virus (durch Antigen-Selbsttests oder PCR-Tests) entscheidet auf Grund der vulnerablen Schüler*innenschaft der Hammerwaldschule die Schulleitung in Absprache mit dem Gesundheitsamt, welche Personen mit Quarantänemaßnahmen und/oder Schulbetretungsverboten belegt werden.

Zu III.2. Testobliegenheiten

- Zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist weder die Vorlage eines Negativnachweises im Sinne der bisherigen § 3 Abs. 1 der Coronavirus-Schutzverordnung noch ein Testnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 CoBaSchuV erforderlich. Dies gilt für alle SuS und für alle an der Schule tätigen Personen.
- Allen SuS, den Lehrkräften sowie dem sonstigen Personal werden wöchentlich zwei Antigen-Selbsttests für die freiwillige Testung zu Hause von der Hammerwaldschule zur Verfügung gestellt. Die Schulleitung bittet darum, dass diese Testungen in Anspruch genommen werden.
- Ist ein Testergebnis positiv, darf die Schülerin/der Schüler die Schule nicht betreten.

Zu III.3. Hygienemaßnahmen

a) Persönliche Hygienemaßnahmen

- Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:
 - regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
 - Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
 - möglichst wenig Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Kranke SuS, Lehrkräfte sowie weitere Mitarbeiter*innen gehören grundsätzlich nicht in die Schule.
- Die Einhaltung der **Handhygiene** ist ein wichtiger Schutz vor Übertragung. Das Händewaschen der SuS wird durch eine Lehrkraft/Schulbegleitung begleitet. Das Händewaschen erfolgt in ausreichender Länge (mind. 20 Sekunden) mit Wasser und Seife. Für das Abtrocknen werden ausschließlich die bereitgestellten Einmalhandtücher verwendet. Plakate zur Visualisierung der Bewegungen beim Händewaschen sind ausgehängt. Das Händewaschen erfolgt regelmäßig in folgenden Situationen:
 - nach dem Ankommen und vor dem Heimweg
 - nach Niesen, Husten oder Speichelfluss
 - vor und nach dem Toilettengang
 - nach der Pause
 - vor und nach dem Essen
- Die Lehrkräfte/Schulbegleiter*innen nutzen zusätzlich zum Händewaschen noch **Einmalhandschuhe bzw. Handdesinfektion** immer
 - vor und nach dem Toilettengang/Windelwechseln/Körperpflege
 - vor und nach dem Vorbereiten/Reichen von Nahrung

b) Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske

- Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) in Schulen besteht nicht mehr.
- Im Fall einer Infektion wird empfohlen, in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe für den Rest der Woche medizinische Masken zu tragen.
- Bei einem größeren Ausbruchsgeschehen kann das Gesundheitsamt darüber hinausgehende Anordnungen treffen.
- Selbstverständlich können alle Personen weiterhin freiwillig eine Maske tragen.
- SuS müssen während der Busfahrt eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind von dieser Regelung nur Kinder unter 6 Jahren sowie Personen, für die nachweislich auf Grund ihrer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist.

c) Raumhygiene

- **Lüften:** Alle Räume (Klassen-, Fach- und Differenzierungsräume; Räume, die von Schulpersonal genutzt werden) **sollten** mehrmals täglich gelüftet werden! Alle 20 Minuten ist eine Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster für 3-5 Minuten durchzuführen. **An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10-20 Minuten).** Es ist darauf zu achten, die Fenster nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen.
- Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen steht mit der Ausbreitung von Aerosolen in Zusammenhang. Daher eignen sich **CO2-Ampeln oder CO2-Apps** zu einer Unterstützung des fachgerechten Lüftens. Die Verwendung der kostenlosen App „CO2-Timer“ der Unfallkasse Hessen wird ausdrücklich empfohlen. Darüber hinaus besitzt die Schule drei CO2-Messgeräte, die bei der Schulleitung ausgeliehen werden können.
- **Reinigung:** Im Verlauf des Schultages achten die Lehrkräfte auf regelmäßige Säuberung/Desinfektion der Oberflächen. Auch nach Schulende sind von den Klassenteams alle Oberflächen in den Klassenräumen zu reinigen/desinfizieren.

d) Hygiene im Sanitärbereich

- **Toiletten und Waschräume:** Bei verschmutzten Oberflächen sind Toiletten, Waschbecken etc. von der Begleitperson mit Flächendesinfektionsmittel und einem Einmal-Papiertuch zu reinigen. Die Wickelliege ist nach jeder Nutzung von der Begleitperson mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.
- In Pflegesituationen tragen die Lehrkräfte/Schulbegleiter*innen Einmalhandschuhe. Ggf. kann auch Schutzkleidung eingesetzt werden.
- Das **Zähneputzen** im Unterricht obliegt der Verantwortung des Klassenteams.

Zu III.4. Personaleinsatz und III.5. Teilnahme am Präsenzunterricht

- Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes hinsichtlich der generellen oder individuellen Beschäftigungsverbote.
- Besonders gefährdete SuS können auf Antrag der Eltern/ Personensorgeberechtigten nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Sie erhalten unterrichtsersetzende Materialien und das Klassenteam hält Kontakt zu Kind und Familie (Distanzunterricht). Die partielle Abmeldung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.

Zu III.7. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht (und Hauswirtschaftsunterricht)

- Die fächerspezifischen Regelungen für den Sportunterricht und Musikunterricht aus den ehemaligen Anlagen 2 und 3 des Hygieneplan 9.0 entfallen. Sport- und Musikunterricht können wieder ohne Einschränkungen stattfinden.
- Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung kann wieder in vollem Umfang erfolgen.

Zu III.9. Erste Hilfe

Ersthelferinnen und Ersthelfern wird geraten, zum Eigenschutz Einmalhandschuhe und – soweit in der Situation möglich – eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum Schutz der Ersthelfer*innen bei einer notwendigen Beatmung sollten Beatmungsmasken mit Ventil verwendet werden. Diese wurden in alle Erste-Hilfe-Kästen und in jeden Klassenraum verteilt.

Zu III.10. Betriebspraktika, Schülerfahrten, Veranstaltungen

- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in schulische Veranstaltungen unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes ist möglich.
- Praktika für SuS in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes sind möglich.
- Für Praktika gelten die Vorgaben des Arbeitgebers. SuS, die in Einrichtungen tätig sind, für die eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt, unterliegen dieser Vorgabe.
- Für Schulfahrten gelten die Vorgaben am Zielort.

Anpassung an das Infektionsgeschehen

Der Hygieneplan wird auf Grund der gemachten Erfahrungen und Erkenntnisse beständig angepasst. Auch neue behördliche Vorgaben werden aktuell aufgenommen und eingearbeitet.